

§ 7

Liegen Anträge mehrerer Tierärzte auf Erteilung der Einwilligung zur Niederlassung als Tierarzt an demselben Ort vor, so sind bei der Auswahl die fachlichen und persönlichen Verhältnisse der Antragsteller zu berücksichtigen. Dem Antrag eines Tierarztes, der nach Erhalt der Approbation mehr als drei Jahre im staatlichen Veterinärwesen hauptberuflich tätig war, ist bevorzugt stattzugeben.

§ 8

(1) Der Tierarzt ist verpflichtet, die Praxis selbst auszuüben.

(2) Der Tierarzt, der seine Praxis länger als eine Woche nicht ausübt, hat einen anderen Tierarzt als Vertreter zu bestellen. Die Bestellung des Vertreters bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises — Kreistierarzt —. Durch den Rat des Kreises — Kreistierarzt — kann der Tierarzt verpflichtet werden, einen anderen Vertreter zu bestellen.

(3) Der Tierarzt kann sich innerhalb jeden Kalenderjahres nur bis zur Dauer von zwei Monaten durch einen anderen Tierarzt vertreten lassen. Der Rat des Bezirkes — Bezirkstierarzt — kann beim Vorliegen triftiger Gründe einer längeren Vertretung in der Praxis zustimmen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn infolge Erkrankung des Tierarztes eine längere Vertretung erforderlich ist.

§ 9

Die Einstellung eines tierärztlichen Assistenten in eine Tierarztpraxis auf die Dauer von mehr als drei Monaten bedarf der Einwilligung des Rates des Bezirkes — Bezirkstierarzt —. Die erteilte Einwilligung gilt nur für den tierärztlichen Assistenten, für den sie beantragt ist.

§ 10

(1) Der Tierarzt, dem die Einwilligung zur Niederlassung als Tierarzt erteilt worden ist, ist verpflichtet, vorrangig die Aufgaben des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die tierärztliche Betreuung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter, die Rinderpflichtuntersuchung, die Tuberkulosebekämpfung, die Schutzimpfung der Schweine gegen Rotlauf, die Impfungen auf Grund viehseuchengesetzlicher Anordnungen und die Durchsetzung der viehseuchengesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Tierarzt ist verpflichtet, die Tiere ohne Rücksicht auf die soziale und wirtschaftliche Lage der Tierhalter sorgfältig und gewissenhaft unter Heranziehung aller bewährten Methoden der tierärztlichen Wissenschaft und Praxis zu behandeln und die von ihm als notwendig erachteten prophylaktischen Maßnahmen zu veranlassen.

(3) Der Tierarzt ist verpflichtet, seine Praxisräume mit allen erforderlichen Einrichtungsgegenständen und tierärztlichen Instrumenten auszustatten und für den Ersatz unbrauchbarer oder veralteter Gegenstände und Instrumente zu sorgen.

(4) Der Betrieb der tierärztlichen Apotheke unterliegt den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Apothekenordnung.

§ 11

Der Tierarzt, der sich niedergelassen hat, untersteht in Ausübung seines Berufes der Aufsicht des zuständi-

gen Rates des Kreises — Kreistierarzt — und hat diesem auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einblick in die Unterlagen der tierärztlichen Praxis zu gestatten. Der Kreistierarzt und dessen Beauftragte dürfen die Räume, in denen die Praxis ausgeübt wird bzw. in denen Geräte und Arzneimittel, die zur Ausübung der Praxis dienen, lagern, jederzeit betreten und besichtigen.

§ 12

(1) Tierärzte, die hauptberuflich im staatlichen Veterinärwesen tätig sind, bedürfen zur nebenberuflichen Ausübung einer tierärztlichen Praxis für eigene Rechnung der Einwilligung durch den für den beabsichtigten Praxisbereich zuständigen Rat des Kreises — Kreistierarzt —, der den Umfang der nebenberuflichen Tätigkeit festlegt.

(2) Tierärzten im Verwaltungsdienst ist die nebenberufliche Ausübung einer tierärztlichen Praxis für eigene Rechnung grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Rates des Bezirkes — Bezirkstierarzt —.

§ 13

Der Abschluß von Verträgen über den Verkauf oder die Verpachtung von tierärztlichen Praxen ist unzulässig. Der Verkauf des Instrumentariums und des Arzneimittelvorrates an andere Tierärzte ist zulässig.

§ 14

Für Tierärzte, die sich bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung niedergelassen haben, gilt die Einwilligung nach § 1 als erteilt. Jedoch kann ihnen durch den Rat des Bezirkes — Bezirkstierarzt — eine der im § 6 Abs. 2 genannten Auflagen erteilt werden,

§ 15

Der Rat des Bezirkes — Bezirkstierarzt — kann die Einwilligung zur Niederlassung als Tierarzt zurückziehen, wenn

1. der Tierarzt die Einwilligung zur Niederlassung als Tierarzt durch wissentlich falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat;
2. der Tierarzt sich nicht binnen eines Monats nach Erteilung der Einwilligung zur Niederlassung als Tierarzt niederläßt;
3. in einem Falle nach § 6 Abs. 1 die Frist abgelaufen ist;
4. der Tierarzt entgegen der Bestimmung des § 8 Abs. 1 die Praxis nicht selbst ausübt oder seiner Verpflichtung nach § 8 Abs. 2, einen Vertreter zu bestellen, ohne triftigen Grund nicht nachgekommen ist;
5. der Tierarzt sich einer schweren Verletzung seiner Berufspflichten oder einer schweren strafbaren Handlung schuldig gemacht hat;
6. der Tierarzt seine Praxis nicht mehr ordnungsmäßig ausübt;
7. der Tierarzt die ihm übertragenen Aufgaben des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes (§ 10 Abs. 1) vernachlässigt.

§ 16

(1) Wer als Tierarzt

- a) ohne schriftliche Einwilligung des Rates des Bezirkes — Bezirkstierarzt — bzw. des Rates des Kreises — Kreistierarzt — (§ 12 Abs. 1) eine tierärztliche Praxis ausübt,